

VERFÜGUNG

vom 25. September 2000



Dietikon. Teilquartierplan Nr. 43 Ifang

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss vom 17. Juli 2000 setzte der Stadtrat Dietikon den Teilquartierplan Nr. 43 Ifang fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. Juli 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. September 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 13. September 2000 ersucht der Stadtrat Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

Der nördliche Teil der Brunnenmattstrasse bildet den Zugang zu den nicht überbauten Baugrundstücken Kat.-Nrn. 11235, 11236 und 11237. Damit diese Grundstücke überbaut werden können, muss die Strasse den Zugangsnormen entsprechen. Im bestehenden Zustand ist dies nicht der Fall. Es ist vorgesehen, die notwendige Verbreiterung der Brunnenmattstrasse auf privatrechtlicher Basis mittels eines Vertrages zu regeln. Dazu muss zuerst der nördliche Teil der im Privateigentum befindlichen Brunnenmattstrasse abgetrennt und der Stadt Dietikon abgetreten werden. Da auf privatrechtlicher Basis keine Einigung für eine entschädigungslose Abtretung zustande kam, wird dies mit dem vorliegenden Teilquartierplan realisiert. Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Schreiben vom 19. Oktober 1998 den nördlichen Teil des Flurweges Nr. 119 in der Girhalde (Brunnenmattstrasse, Kat.-Nr. 11246) aufgehoben und die Überführung in das Eigentum der Stadt Dietikon zur Kenntnis genommen, unter der Bedingung, dass die Brunnenmattstrasse für den landwirtschaftlichen Verkehr zugänglich bleibt. Gleichzeitig werden die Grundbucheinträge bei einzelnen Grundstücken bereinigt. Der Teilquartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Stadtrat Dietikon am 17. Juli 2000 festgesetzte Teilquartierplan Nr. 43 Ifang, beschränkt auf die entschädigungslose Abtretung der Brunnenmattstrasse und die gleichzeitige Bereinigung einzelner Grundbucheinträge, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat Dietikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	324.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	372.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 25. September 2000
001748/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

